

**Elfte Änderungssatzung vom 01.01.2026
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011
- StraGebSatz -**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15] S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** ändern sich die Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung 0,01490873 €.
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 18,37 €
 - b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche 0,00991218 €.

ARTIKEL II

Der § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** wird für ackerbaulich und forstwirtschaftliche Flächen wie folgt ergänzt:

- 7) Besteht ein Grundstück überwiegend aus Grundstücksteilen, die straßenreinigungsrechtlich als nicht erschlossen gelten, weil sie ackerbaulich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, kann auf begründeten formgebundenen Antrag (Anlage Selbstauskunft), der als nicht erschlossen geltende und in sich zusammenhängende Grundstücksteil bei der Heranziehung unberücksichtigt bleiben. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des neuen Bescheid Jahres vollständig vorliegen.

Artikel III

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 1-8 (Straßen) werden wie folgt neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßenbe- gleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
	bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite				
Bredow Luch		G	G	0	G
Heinrich-Lanz-Straße		G	G	0	G
Leuchtgaswerk		G	G	0	G
An der Winkelheide		G	G	0	G
Nauener Ausbau		G	G	0	G
Am Bahnhof		G	G	0	G
Zur Nussallee		G	G	0	G
Am Kuhdamm		G	G	0	G

ARTIKEL IV

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nauen, den

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister